

Satzung des Vereins

UT Connewitz e.V.

Wolfgang-Heinze-Straße 12 a
04277 Leipzig

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen UT Connewitz e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Leipzig.

§ 2 Vereinszwecke

- (1) Der Verein ist ein freiwilliger Zusammenschluss, der die Vereinszwecke der Förderung der Kunst und Kultur in den Bereichen Musik, Literatur, darstellende und bildende Kunst sowie der Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege verfolgt.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein erfüllt seine Vereinszwecke insbesondere durch:
 - a) Organisation und Durchführung kultureller Veranstaltungen wie Konzerte, Lesungen und auch Kinoveranstaltungen, deren Programm sich inhaltlich, konzeptionell und formal von den etwa vorhandenen gewerblichen Kinos unterscheidet; Die Filme werden in bestimmten Sachzusammenhängen gezeigt und inhaltlich aufbereitet, zum Beispiel durch inhaltsbezogene Vorträge.
 - b) Erhalt des unter Denkmalschutz stehenden Gebäudes des ehemaligen Kinos „UT Connewitz“ in Leipzig, Ortsteil Connewitz, Wolfgang-Heinze-Straße 12 a; Recherche, Sammlung und Verbreitung / Veröffentlichung historischer Fakten in Bezug auf das Gebäude unter dem Aspekt des Baudenkmals
- (4) Der Verein ist von Parteien, politischen Organisationen und Konfessionen unabhängig. Er distanziert sich von Gewalt und Ideologien der Ungleichwertigkeit wie Rassismus und Fremdenfeindlichkeit oder Diskriminierung aufgrund der sexuellen Identität sowie geistiger oder körperlicher Beeinträchtigung in jeglicher Form.
- (5) Der Verein wirkt auf die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke hin. Er arbeitet hierbei mit anderen Vereinen, Initiativen und Einrichtungen, die ähnliche Ziele verfolgen, zusammen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Anträge auf Aufnahme in den Verein können schriftlich an den Vorstand gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Eine Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
Gegen einen ablehnenden Bescheid ist die Beschwerde zur Mitgliederhauptversammlung zulässig. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (2) Der Vorstand kann der Mitgliederhauptversammlung die Aufnahme von Ehrenmitgliedern vorschlagen, über deren Ernennung diese entscheidet. Ehrenmitglieder zahlen in der Regel keinen Beitrag, haben jedoch ansonsten die gleichen satzungsgemäßen Rechte und Pflichten wie andere Mitglieder.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, im Sinne der Vereinsziele zu arbeiten und Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen, soweit sie der Satzung entsprechen. Die Mitglieder sollen auch außerhalb des Vereins dessen Ziele vertreten und fördern.
- (4) Alle Mitglieder können zur Zahlung eines regelmäßigen Mitgliedsbeitrages verpflichtet werden, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederhauptversammlung festlegt. Über Ausnahmeregelungen bei der Höhe des Mitgliedsbeitrages (Ehrenmitglieder, Ermäßigungen) entscheidet die Mitgliederhauptversammlung. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im laufenden Geschäftsjahr besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung des Beitrages.
- (5) Die Mitgliedschaft im Verein endet mit dem Austritt, dem Tod, dem Ausschluss des Mitgliedes bzw. bei juristischen Personen, wenn über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder dieses mangels Masse abgelehnt wurde bzw. sich die Gesellschaft in Liquidation befindet.
Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (6) Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Mitgliederhauptversammlung ein Mitglied mit einfacher Mehrheit aus dem Verein ausschließen. Zum Ausschluss können führen:
 - a) vereinsschädigendes Verhalten
 - b) Zuwiderhandeln gegen die Vereinsziele
 - c) fortgesetztes oder schwerwiegendes Verletzen der Mitgliederpflichten

Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss die Möglichkeit zur Stellungnahme gegenüber der Mitgliederhauptversammlung einzuräumen.

§ 4 Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederhauptversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.
- (2) Die Mitgliederhauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - b) Fassung von Beschlüssen über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung
 - c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern und über die Aufnahme von Mitgliedern nach Ablehnung durch den Vorstand, Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - e) Überwachung der Vereinsfinanzen
 - f) Bestellung von Kassenprüfern
 - g) Festlegung einer Aufwandsentschädigung für den Vorstand
- (3) Es findet einmal jährlich eine Mitgliederhauptversammlung statt. Die Mitgliederhauptversammlung wird vom Vorstand oder durch eine von diesem bevollmächtigte Person mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen durch schriftliche Einladung einberufen, wobei der Tag der Einladung mitgerechnet wird. Das Schriftformerfordernis ist auch durch Einladung per E-Mail oder Fax gewahrt. Anzukündigen sind stets Satzungsänderungen, die Abberufung von Vorstandsmitgliedern, der Ausschluss von Mitgliedern sowie die Vereinsauflösung.
- (4) Die Mitgliederhauptversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn es die Interessen des Vereins erfordern oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangt.
- (6) Beschlüsse werden in der Mitgliederhauptversammlung in der Regel durch Akklamation (Anerkennung) gefasst. Im Zweifelsfall entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten per Handzeichen, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Satzungsänderungen, Änderungen der Vereinsziele, sowie die Auflösung des Vereins können von der Mitgliederhauptversammlung nur mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (8) Über die Mitgliederhauptversammlung ist ein Protokoll zu führen. Es ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

- (9) Monatlich soll eine Vereinsversammlung zum Gedankenaustausch und zur Festlegung konkreter Zweckverwirklichungen stattfinden.
Diese wird vom Vorstand oder durch eine von diesem bevollmächtigte Person mit einer Einladungsfrist von mindestens drei Tagen durch schriftliche Einladung einberufen, wobei der Tag der Einladung mitgerechnet wird. Das Schriftformerfordernis ist auch durch Einladung per E-Mail oder Fax gewahrt.
- (10) Über die Vereinsversammlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das oberste geschäftsführende Organ des Vereins. Er ist gegenüber der Mitgliederhauptversammlung rechenschaftspflichtig und an deren Beschlüsse gebunden.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Personen, die Vereinsmitglied sein müssen. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und dem Schatzmeister sowie höchstens drei weiteren Mitgliedern. Die Funktionen werden in einer konstituierenden Sitzung des Vorstandes bestimmt. Der Vorstand kann für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben besondere Vertreter ernennen, die nicht Vorstandsmitglied sein sollten aber Vereinsmitglied sein müssen. Angestellte des Vereins dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (3) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Einberufung und Durchführung von Mitgliederhauptversammlungen und Umsetzung der Beschlüsse
 - b) Vertretung des Vereins gegenüber Dritten
 - c) Koordinierung der Vereinsarbeit
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - e) Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellen des Jahresberichtes (Tätigkeitsberichtes)
 - f) Aufnahme von Mitgliedern, Vorschlagsunterbreitung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern gegenüber der Mitgliederhauptversammlung
 - g) Einberufung und Durchführung von Vereinsversammlungen
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederhauptversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand aus den Reihen der Mitglieder für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied bestimmen.

- (6) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Das Amt des Vorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Die Mitgliederhauptversammlung kann davon abweichend beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für deren Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 6 Finanzen

- (1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Geld- und Sachspenden sowie öffentlichen Zuwendungen oder sonstigen Mitteln. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das Vereinsvermögen wird vom Vorstand verwaltet. Über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist der Vorstand gegenüber den Mitgliedern rechenschaftspflichtig.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Für die Dauer von zwei Jahren sind durch die Mitgliederhauptversammlung zwei Kassenprüfer zu bestellen, die nicht Mitglied des Vorstandes, aber Vereinsmitglieder sind. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße buchhalterische Erfassung zu überprüfen und das Jahresergebnis des Vereins zu prüfen. Die Prüfung umfasst nicht die sachliche Richtigkeit der Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederhauptversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung der Förderung von Kunst und Kultur oder Denkmalschutz und Denkmalpflege. Der Empfänger wird durch Beschluss der Mitgliederhauptversammlung bestimmt.

§ 7 Geschlechterneutralität

- (1) Alle Formulierungen dieser Satzung, die nicht geschlechtsneutral gehalten sind, beziehen sich sowohl auf Frauen, Männer und Transgender.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit der Verabschiedung durch die Mitgliederhauptversammlung und die Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Verabschiedet in Leipzig - Connewitz am 5.4.2023